

Mustervertrag: Vereinbarung über Dienstleistungen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung

NAME

STRASSE / HAUSNUMMER

PLZ / ORT

DEUTSCHLAND

USt-IdNr.

FN:

(im folgenden „**Auftraggeber**“ genannt)

und

NAME

STRASSE / HAUSNUMMER

PLZ / ORT

DEUTSCHLAND

USt-IdNr.

FN:

(im folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt)

im Folgenden gemeinsam als „**Parteien**“ oder einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.

Präambel

Im Bewusstsein der Bedeutung eines transparenten und effizienten Betriebs eines Selbstbedienungsladens und mit dem Ziel, klare Richtlinien und Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien festzulegen, wird der folgende Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Dieser Vertrag definiert die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Hinblick auf den Betrieb eines Selbstbedienungsladens zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Diese Vereinbarung wird in gutem Glauben und im Interesse beider Parteien geschlossen, um einen reibungslosen und erfolgreichen Betrieb des Selbstbedienungsladens zu gewährleisten.

1 DIENSTLEISTUNGEN

- 1.1 Die zu erbringenden Dienstleistungen werden in einer dem Vertrag „Anhang 1“ beigefügten Leistungsbeschreibung aufgeführt und beschreiben die wesentlichen Bestandteile dieses Vertrags. Darin soll insbesondere der Umfang der Dienstleistung beschrieben werden.
- 1.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Erzielung eines Erfolges nicht Ziel dieses Vertrags ist.
- 1.3 Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer soll nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat die Leistungen termin- und fachgerecht zu erfüllen. Soweit nichts Anderweitiges vereinbart wird, bedient sich der Auftragnehmer dafür seiner eigenen Betriebsmittel.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich selbst zur Erbringung der Dienstleistung verpflichtet. Die Beauftragung eines Anderen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

2 VERGÜTUNG

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Entgelt in Höhe von _____ € (in Worten: _____) pro Stunde zu entrichten. Der vorgenannte Betrag ist als an den Auftragnehmer zu zahlende Vergütung zu verstehen. Der Stundensatz wird anteilig je angefangener Stunde gezahlt. Der volle Stundensatz wird dementsprechend nur bei Leistung einer vollen Stunde entrichtet.
- 2.2 Die Vergütung kann auch in Sachleistungen gezahlt werden. Die Sachleistung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten.
- 2.3 Das Entgelt ist wahlweise zum Anfang/ zur Mitte/ zum Ende eines Monats zu entrichten. Der Entrichtungszeitpunkt ist der Leistungsbeschreibung hinzuzufügen. Er wird bei dem Vertragsschluss festgelegt.
- 2.4 Die Vergütungszahlung kann in Bar oder per Überweisung erfolgen. Auch die Zahlungsart wird bei Vertragsschluss festgelegt.

3 VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 3.1 Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift beider Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit, bis er gekündigt wird.
- 3.2 Der Vertrag ist durch jede Partei ordentlich kündbar. Die Kündigungsfrist endet gemäß §621 Nr.3 BGB am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats.
- 3.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.4 Der Vertrag ist außerordentlich kündbar, wenn Tatsachen vorliegen, welche unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Kündigenden ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar machen. Die außerordentliche Kündigung kann jedoch nur innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis der Tatsachen erfolgen. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich und schriftlich mitteilen.

4 DATENSCHUTZ

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Schutz der Daten der jeweils anderen Partei. Die Verarbeitung der Daten ist nur für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Pflichten gestattet. Die Verarbeitung muss erforderlich sein. Es wird auf die Bestimmungen der DSGVO hingewiesen.

5 HAFTUNG

- 5.1 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Dem Auftraggeber sind die Handlungen des Auftragnehmers während der Erfüllung seiner Pflichten zuzurechnen.
- 5.3 Der Auftraggeber soll nicht für widerrechtliche Handlungen des Auftragnehmers haften.

6 ERGÄNZENDE ABREDEN

- 6.1 Die Vertragsparteien können weitere Abreden während des Vertragsschlusses ergänzen. Ergänzungen sind dem Vertrag hinzuzufügen. Der Vertrag kann nachträglich geändert werden. Die Änderung ist in einem neuen Formular hinzuzufügen.

7 VOLLMACHT

- 7.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer im Bereich der Direktvermarktung seiner Erzeugnisse über damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften eine vollumfängliche Vertretungsmacht.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Diese Vereinbarung stellt die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien dar und ersetzt alle anderen Abreden in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen diese Vereinbarung, sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftlichkeit kann nur schriftlich vereinbart werden.
- 8.2 Falls sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung in irgendeiner Hinsicht als ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar erweist, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Eine auf diese Weise ungültig gewordene Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der dort geltenden Kollisionsnormen.
- 8.4 Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden an das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht in der Bundesrepublik Deutschland verwiesen.
- 8.5 Überschriften, Markierungen und Unterstreichungen dienen der Übersichtlichkeit und haben für den Fall von Auslegungsfragen unbeachtet zu bleiben.

Datum: _____

Datum: _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

ANHANG 1

LISTE DES IN DER DIENSTLEISTUNG FESTGEHALTENEN PFLICHTEN

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Die Reinigung der Verkaufsstätte,
- Das Einräumen der Verkaufsregale,
- Aussortieren von verdorbenen Waren,
- Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung

1 GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNG

- 1.1 Dieser Vertrag ist ein Leitfaden und orientiert sich am Beispiel des Pilotprojekts „Kleeberger Kistl“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Art. 2 I GG garantiert die Vertragsfreiheit.^[1] Sie ist Bestandteil der Privatautonomie oder auch der zivilrechtlichen Handlungsfreiheit.^[2] Somit ist dieser Vertrag frei ergänz- und veränderbar und nicht zwingend.^[3]

2 EINZELERLÄUTERUNGEN

2.1 Dienstleistungen

- (a) Zunächst ist die Wahl der Vertragsgrundlage zu treffen. Hierfür muss zwischen dem Dienstleistungsvertrag (§611 BGB), dem Arbeitsvertrag (§611a) und dem Werkvertrag (§631 BGB) unterschieden werden.
- (b) Im vorliegenden Beispiel stammen die Produkte des „Kleeberger Kistl“^[4] von landwirtschaftlichen Betrieben aus maximal 20 km Entfernung. Die Regale, Automaten und Truhen werden von der gastwirtschaftlichen Familie Huber und dem Projektteam der LfL betreut und bestückt. Ebenfalls werden weitere Maßnahmen zur Reinigung und Instandhaltung getätigt. Würde davon ausgegangen, dass es sich bei dem „Kleeberger Kistl“ um eine Dienstleistungskonstellation handelt, so müsste man zwischen den Vertragstypen abgrenzen.
- (c) In Frage käme zunächst ein Werkvertrag nach §631 BGB. Dessen Leistungspflicht besteht in der Herstellung eines Werkes. Ein Werk ist die Herbeiführung eines Erfolges. Die hier beschriebene Leistung richtet sich gerade nicht auf die Herbeiführung eines Erfolgs. Zudem soll die Leistung über Dauer erbracht werden und nicht wie für §631 BGB typisch auf die Herstellung eines konkreten Werkes.
- (d) Weiterhin könnte es sich auch um einen Arbeitsvertrag nach §611a BGB handeln. Dagegen spricht jedoch schon, ein fehlendes Interesse der Auftragnehmer nicht von dem Auftraggeber abhängig zu sein. Zwar wird auch hier ein Dienst geleistet, diesen sollte der Arbeitnehmer jedoch innerhalb des Betriebs des Auftraggebers erfüllen.
- (e) Mithin kommt nur der Dienstleistungsvertrag gemäß §611 BGB in Betracht.^[5] Die weiteren Vertragsarten werden ausgeschlossen. Dadurch wird klargestellt, dass der Auftragnehmer nicht zum Angestellten des Auftraggebers wird. Folglich werden auf Angestellte anzuwendende Normen ausgeschlossen.
- (f) Die Dienstleistung ist gemäß §613 S.1 BGB grundsätzlich selbst zu erbringen. In der Regel wird hier von dem typischen Fall ausgegangen, dass es sich bei dem Auftragnehmer nicht um einen freien Mitarbeiter handelt. Freie Mitarbeiter sind selbstständige Arbeitskräfte, welche ihre Leistung selbstständig ausführen.

2.2 Vergütung

- (a) Der in der Praxis typische Fall ist die Vergütung in Form eines lohngleichen Entgelts. Dieses ist Teil der essentialia negotii (wesentliche Eigenschaften des Geschäfts) und daher wie die zu erbringende Leistung genau zu definieren.
- (b) Eine Vergütung in Sachleistungen ist jedoch nicht ausgeschlossen. §107 II GewO spricht sogar von einer Vergütung in Sachleistungen in Bezug auf Arbeitsverhältnisse. Dies verdeutlicht, dass die Vergütung nicht nur als Lohn entrichtet werden muss.
- (c) Grundsätzlich ist die Vergütung nach Leistung der Dienste zu entrichten, §614 S.1 BGB. Dies ist bei einer Vergütung in Sachleistungen wie Lebensmitteln auch sinnvoll.
- (d) Gemäß §614 S.2 BGB kann die Vergütung auch in Zeitabschnitten (§192 BGB) entrichtet werden. Dies ist insbesondere bei einer lohngleichen Zahlung gängige Praxis.

2.3 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (a) Dem Projekt sind zunächst keine zeitlichen Grenzen gesetzt. Somit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

- (b) Die Beendigung richtet sich daher nach §§620 II, 621 Nr.3, 623 BGB. Die Kündigung muss also schriftlich spätestens zum 15. eines Kalendermonats für den Schluss des Kalendermonats abgegeben werden.
- (c) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach §626 BGB. Außerordentlich bedeutet, dass der Vertrag abrupt beendet wird. Diese Härte der außerordentlichen Kündigung bedarf eines objektiven Grundes, welcher es dem Kündigenden unmöglich macht, an dem Vertrag festzuhalten. Es bedarf also einer nachvollziehbaren Begründung, weshalb eine Partei nicht mehr an dem Vertragsverhältnis festhalten kann. Dazu verlangt das Gesetz eine Interessenabwägung. Die Interessenabwägung dient der Ermittlung dieses Grundes. Dadurch verstärkt sich der „letzte Möglichkeit-Charakter“ (ultima ratio) dieser Entscheidung. Sie muss also gut begründet und aus Sicht beider Parteien nachvollziehbar sein. Ein persönlicher Grund ist nicht ausreichend.^[6] Eine wiederholt verzögerte oder schon gar nicht entrichtete Vergütung berechtigt beispielsweise zur Kündigung. Ebenfalls berechtigt wird der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer sich so pflichtwidrig verhält, dass er dem Geschäft des Auftraggebers schadet (Straftaten wie Diebstahl).

2.4 Haftung

- (a) Die zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften sind insbesondere die Schadensersatzansprüche der §§280 ff. BGB, sowie die der §§823 ff. BGB. Bei dem Vertrieb von Lebensmitteln ist außerdem das Produkthaftungsgesetz zu beachten. Sollte aufgrund eines verdorbenen Lebensmittels ein Gesundheitsschädigung (beispielsweise eine Lebensmittelvergiftung) bei dem Käufer auftreten, so haftet der Hersteller des Lebensmittels, §1 ProdHaftG.
- (b) Die §§280 ff. BGB regeln die vertraglichen Schadensersatzansprüche. Diese sind im Kontext einer Dienstleistung vor allem zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten, also regelmäßig den Kunden, anwendbar. In einer Verkaufsstätte wie dem „Kleeberger Kistl“ schließt der Warenanbieter einen Kaufvertrag mit dem Kunden ab. Der Auftragnehmer hat mit diesem Vertragsschluss nichts zu tun (vgl. §241 BGB).
- (c) Der Käufer trägt dem Verkäufer vor der Kasse ein Kaufangebot vor, §145 BGB. Dieses nimmt der Käufer an der Kasse durch Empfang des Kaufpreises und Übergabe der Ware an den Kunden an, §147 II BGB. Der Umstand, dass der Verkäufer nicht körperlich anwesend ist und gegebenenfalls durch einen Automaten „vertreten“ wird schadet dem nicht. Dieser weiß mit der Aufstellung eines solchen Geräts, dass ihm Verträge angeboten werden und er möchte durch das automatisierte Bezahlungssystem auch die Waren verkaufen. Damit ist der Automat im Machtbereich des Verkäufers. Einer Ausdrücklichen Erklärung bedarf es dabei nicht, §151 BGB.
- (d) Mangels Schuldverhältnisses zwischen Kunde und Auftragnehmer könnte sich ein geschädigter Kunde nicht an den Auftragnehmer wenden. Hier kommt eine Zurechnungsnorm (§278 BGB) ins Spiel. Danach werden dem Schuldner (Auftraggeber) die Handlungen des Erfüllungsgehilfen (Auftragnehmer) zugerechnet, damit der Schuldner verantwortlich gemacht werden kann. Sollte der Auftragnehmer (Erfüllungsgehilfe) beispielsweise verdorbene Lebensmittel nicht aussortieren und kauft und konsumiert der Kunde dieses Lebensmittel, worauf er eine Lebensmittelvergiftung erleidet, so wird dem Auftraggeber das Nicht-Aussortieren zugerechnet. Damit hat der Auftraggeber das Lebensmittel nicht aussortiert.

2.5 Ergänzende Abreden

- (a) Im Rahmen der Privatautonomie lassen sich zusätzlich Allgemeine Geschäftsbedingungen einbringen (AGB). Dies muss gemäß §305 I 1 BGB durch das Verwenden einer für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingung bei Vertragsschluss geschehen. Der Verwender ist hier regelmäßig der Auftraggeber. Eine Vielzahl liegt üblicherweise bei mindestens dreimaliger Verwendung vor.^[7] Weiterhin müssten die AGB einer Inhaltskontrolle nach §§307 ff. BGB standhalten. Darin sind Klauselverbote bezeichnet, also verbotene AGB. Diese sind unwirksam und werden nicht Teil des Vertrags. Zudem würden dem Verwender so AGB aufgezwungen.
- (b) Die Vertragsparteien können ebenso Individualabreden einbringen. Individualabreden sind Vereinbarungen, welche die Vertragsparteien speziell für ein einzelnes Vertragsverhältnis abschließen. Diese werden in §305b BGB nicht näher definiert. Das ist aufgrund der Privatautonomie explizit nicht ausgeschlossen (s.o.).
- (c) Vollmacht

- (d) Aufgrund der hier gewählten Vertragsart ist eine Vollmacht nötig. Andernfalls wäre der Auftragnehmer (Ladenbetreiber) nicht dazu berechtigt die Erzeugnisse zu verkaufen.
- (e) Schlussbestimmungen
- (f) Grundsätzlich gilt für Verträge die Formfreiheit, sofern nichts anderes bestimmt ist; dennoch ist es sinnvoll, bei einer schriftlichen Vereinbarung auch alle Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Dies dient im Zweifel dem Beweis.
- (g) Die sogenannte salvatorische Klausel besagt, dass eine rechtswidrige Klausel unter Einbeziehung der Präambel durch eine neue ersetzt werden kann.

3 LITERATURVERZEICHNIS

<i>Günther Dürig/ Roman Herzog/ Rupert Scholz</i>	Grundgesetz, 102. Ergänzungslieferung, München 2023 <i>zitiert: Dürig/ Herzog/Scholz/ Di Fabio</i>
<i>Franz Jürgen Säcker/ Ronald Rixecker/ Hartmut Oetker/ Bettina Limberg</i>	Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2023 <i>Zitiert: Spinner/ Henssler/ Fornasier</i>

[¹] Dürig/ Herzog/Scholz/ Di Fabio, 102. EL August, GG Art.2 Abs.1, Rn.101-104

[²] Dürig/ Herzog/Scholz/ Di Fabio, 102. EL August, GG Art.2 Abs.1, Rn.101-104

[³] Siehe dazu unten „Ergänzende Abreden“

[⁴] <https://www.lfl.bayern.de/verschiedenes/presse/pms/2023/321944/index.php>

[⁵] MüKoBGB/ Spinner, 9. Auflage 2023, BGB §611 Rn.1-7

[⁶] MüKoBGB/Henssler, 9. Aufl. 2023, BGB § 626 Rn. 118

[⁷] MüKoBGB/ Fornasier, 9. Auflage 2022, BGB §305, Rn.18

Der Mustervertrag wurde von Paul Spiekermann im Rahmen einer Kooperation zwischen der Startup Law Clinic der Juristischen Fakultät an der Universität Passau und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Mai 2024 erstellt.